Satzung zur 1. Änderung der Satzung zur Regelung des Marktwesens in der Gemeinde Großdubrau (Marktsatzung)

Der Gemeinderat der Gemeinde Großdubrau hat am 24.09.2026 aufgrund von § 4 Abs. 1 in Verbindung mit § 21 Abs. 1 Satz 2 und 3 sowie Abs. 2 der Sächsischen Gemeindeordnung (SächsGemO) in der Fassung vom 09. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), die zuletzt durch Artikel 15 des Gesetzes vom 27. Juni 2025 (SächsGVBl. S. 285) geändert worden ist, folgende Satzung beschlossen.

Artikel I Änderung

Die Satzung zur Regelung des Marktwesens in der Gemeinde Großdubrau (Marktsatzung) vom 01.02.2002 wird wie folgt geändert:

1. Nach § 1 wird folgender § 2 eingefügt:

   § 2 Ausnahmeregelung

   Für Sonderveranstaltungen oder bei Übertragungen an Dritte können abweichende Vereinbarungen getroffen werden.

2. Die bisherigen **§§ 2 bis 18** werden zu den **§§ 3 bis 19.**

Artikel II Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach Ihrer öffentlichen Bekanntgabe in Kraft

Großdubrau, 25. September 2026

Hardy Glausch
Bürgermeister

GEMEINDE GMEJNA 1 WULKA DUBRAWA GROSSDUBRAU
Dienstsiegel

Hinweise nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO):

Nach §4 Abs. 4 Satz I SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriten zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach SS 52 Absatz 2 wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz I genannten Frist
   a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
   b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nummer 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz I genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen. Sätze I bis 3 sind nur anzuwenden, wenn bei der Bekanntmachung der Satzung auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und die Rechtsfolgen hingewiesen worden ist.